

LOGO

ThermNet Fulenbach AG

STATUTEN

der ThermNet Fulenbach AG

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

ThermNet Fulenbach AG

(ThermNet Fulenbach SA, ThermNet Fulenbach Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Fulenbach SO gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

1 Die ThermNet Fulenbach AG, nachstehend die Gesellschaft, betreibt ein Nahwärmeversorgungsnetz, deren Wärmequelle eine Holzschnitzelfeuerung bildet und mit einem alternativen Energieträger ergänzt wird. Sie beliefert Endverbraucher (private Haushalte, Gemeinde-Liegenschaften, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Gebäude) auf dem Gebiet der Gemeinde Fulenbach – gemäss einem definierten Versorgungssperimeter - ausreichend, regelmässig, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Wärme.

2 Die Gesellschaft erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Wärmeversorgung. Sie stellt unter Beachtung des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.

3 Die Gesellschaft beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton erlassenen Vorschriften.

4 Die Gesellschaft kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen oder Kontrakte abschliessen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Liegenschaften, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

5 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, VINKULIERUNG UND BEZUGSRECHTE

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 150'000.00.

Es ist eingeteilt in 150 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1000.00.

Artikel 4 Aktien, Zertifikate

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5 Vinkulierung der Namenaktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a. Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht. Als Konkurrenten gelten dabei Personen und Unternehmen,
 - die ebenfalls im Bereich der Wärmeerzeugung insbesondere dem Betrieb, Unterhalt eines Wärmeverbundes und weitere Dienste tätig sind, und
 - deren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz liegt oder die direkt oder indirekt auf dem schweizerischen Markt tätig sind.
 - Wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern konkret abzeichnet.
- b. Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c. Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Escape-clause).

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. AKTIENBUCH, VERZEICHNIS DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN UND MELDEPFLICHTEN

Artikel 6 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

Artikel 7 Meldepflichten des Aktionärs

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Artikel 8 Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung nach Artikel 7 zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem Verzeichnis aufbewahren.

IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle, sofern nicht darauf verzichtet wurde.

Artikel 10 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Artikel 11 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionären, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und – sofern eine Revisionsstelle bestellt ist – der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Artikel 12 Universalversammlung und Zirkularbeschluss

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 13 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann auch im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann der Verwaltungsrat verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten im In- oder Ausland gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 14 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 15 Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Artikel 16 Konstituierung, Protokoll

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Versammlungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern;

3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einführung von Vorzugsaktien durch Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien bei gleichbleibender Nennwertstückelung sowie die Änderung von mit bestimmten Aktienkategorien verbundenen Vorzugsrechten;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;

9. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
14. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
15. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
16. die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 18 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts, sofern dieser erstellt werden muss (Art. 961c OR und Art. 963 OR);
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 19 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Artikel 20 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Artikel 21 Organisation

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Artikel 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 23 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

Artikel 24 Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 25 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, so wählt die Generalversammlung die Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Revisionsstelle wird eine befähigte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe Revisionsgesellschaft eingesetzt.

V. BUCHFÜHRUNG, GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG UND RESERVEN

Artikel 26 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung und den Geschäftsbericht sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR anwendbar.

Artikel 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 28 Verwendung des Reingewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Höhe von 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 2 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freiwilliger Gewinnreserven gemäss Art. 673 OR beschliessen.

VI. BEENDIGUNG

Artikel 29 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Artikel 30 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt». Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 31 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Abs. 2 hiervor.

* * * *

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung der Gesellschaft am **DATUM** festgesetzt worden.